

BF 4215, die angebliche Heinrichsurkunde von 1231 VIII. 9, wurde schon vor zwanzig Jahren auf Grund der äußeren und inneren Merkmale als Fälschung erkannt und bezeichnet¹⁵. Die Schrift rührt von einer unbekannten Hand her, deren Tätigkeit in die erste Hälfte bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts fallen dürfte. Auch eine erneute, gründliche Durchsicht des Salemer Urkundenbestandes läßt keine präzisere Zeitbestimmung zu.

Der Text zeigt keinerlei Berührung mit den gleichzeitigen Aussteller- und Empfängerurkunden. BF 4215 sichert der Zisterze die Abgabefreiheit der Häuser und des Besitzes in allen Städten des Reiches (*per totum regnum nostrum*, eine Wendung, die sich in keiner Heinrichsurkunde wiederholt). Das Diplom verbietet außerdem, die *hospitia* in Esslingen, Überlingen und Ulm mit Steuern zu beschweren, gewährt Freiheit von Zoll und Ungeld in den königlichen Städten und übertrifft mit diesem reichen Inhalt das wenig später datierte Kaiserdiplom BF 2016. Es geschieht in BF 4215 zum ersten Mal, daß der Ausdruck „ungelt“ in einem Diplom des 13. Jahrhunderts auftaucht¹⁶. Für den schwäbischen Raum ist diese Königsurkunde von 1231 der früheste und weithin allein stehende Beleg. Das Auftreten des Wortes wird in Schwaben seit 1254 beobachtet und zwar erstmals in Augsburgurkunden¹⁷. Für BF 4215 ergibt sich daraus nur ein weiterer gewichtiger Anhaltspunkt, der auf die Unechtheit des angeblichen Diploms deutet und auf eine Entstehungszeit nach der Jahrhundertmitte schließen läßt.

BF 4215 kann nicht ohne weiteres mit dem in BF 2016 zitierten Privileg Heinrichs (VII.) gleichgesetzt werden, denn es ist durchaus nicht sicher, daß BF 4215 schon vor der Kaiserurkunde existierte. Möglicherweise bezieht sich die fälschungsverdächtige Kaiserurkunde auf ein *Deperditum* des Königs. BF 4215, dessen Datierung sich derjenigen von BF 4214 annähert und dessen Zeugenliste drei in BF 4214 aufgeführte Zeugen enthält, beruht höchstwahrscheinlich auf einer echten Urkunde Heinrichs (VII.) für Salem und dürfte auf Grund der schriftlichen und inhaltlichen

¹⁵) Siehe Zinsmaier, Studien S. 20 ff.

¹⁶) In den Diplomen Heinrichs (VII.) erscheint *ungelt* wenig später nochmals in BF 4269. Dieses, die königliche Genehmigung einer Übereinkunft zwischen Bischof und Bürgern von Worms von 1233 II. 27, folgt wörtlich dem Text der Übereinkunft und ist von Kanzleiformeln des Königs unberührt. Im Text entsprechen einzig die Grußformel und *sigillo nostre celsitudinis* in der Korroboratio dem Kanzleidiktat. Die Datierung rührt von einem fremden Schreiber her.

¹⁷) K. Wagner, Das Ungelt in den schwäbischen Städten bis zur Hälfte des 16. Jahrhunderts (1904) S. 9 f.